



Protokollauszug vom

18.05.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Park-, Tempo- und Verkehrsregime Rudolfstrasse/Neuwiesenquartier

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.343-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Rudolfstrasse, Gertrudstrasse, Paulstrasse, Wartstrasse, Konradstrasse, Salstrasse und Eichgutstrasse sowie aus der Veloquerung wird zwischen der Neuwiesenstrasse und dem Hauptbahnhof eine Begegnungszone errichtet resp. erweitert (Sig. 2.59.5).

1.2 Auf der Strickerstrasse wird eine Tempo-30-Zone errichtet (Sig. 2.59.1).

1.3 Auf der Rudolfstrasse, Gertrudstrasse, Paulstrasse, Wartstrasse und Konradstrasse wird zwischen der Neuwiesenstrasse und dem Hauptbahnhof bzw. für die Konradstrasse ab der Eichgutstrasse bis Hauptbahnhof die Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Sig. 2.13) als Zone mit der Zusatztafel «ausgenommen Güterumschlag, Ladetätigkeit Hotelgäste, weitere Berechtigte» signalisiert.

1.4 Auf der Wartstrasse wird zwischen der Neuwiesenstrasse und der Tellstrasse die Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Sig. 2.13) mit der Zusatztafel «ausgenommen Güterumschlag, weitere Berechtigte» signalisiert.

1.5 Auf der Rudolfstrasse, Gertrudstrasse, Paulstrasse, Konradstrasse, Salstrasse, Eichgutstrasse, Strickerstrasse sowie Kesselhausplatz und aus der Veloquerung wird zwischen der Neuwiesenstrasse und dem Hauptbahnhof die Signalisation «Parkieren gestattet» (Sig. 4.17) als Zone mit der Zusatztafel «Velo maximal 48 Stunden ab Montag bis Freitag» signalisiert.

1.6 Auf der Wartstrasse wird zwischen der Neuwiesenstrasse und der Rudolfstrasse die Signalisation «Parkieren gestattet» (Sig. 4.17) als Zone mit der Zusatztafel «Velo, maximal 4 Stunden» signalisiert.

1.7 An der Paulstrasse Nr. 3 wird die Signalisation «Parkieren gestattet» (Sig. 4.17) mit der Zusatztafel «Velo, maximal 4 Stunden» signalisiert.

1.8 Auf der Salstrasse zwischen Neuwiesenstrasse und Eichgutstrasse wird die Signalisation «Parkieren gestattet» (Sig. 4.17) mit der Zusatztafel «Motorrad und Motorfahrrad, maximal 12 Stunden» signalisiert und Motorrad- und Motorfahrrad-Parkfelder markiert.

1.9 Auf der Gertrudstrasse wird bei der Einmündung in die Neuwiesenstrasse die Signalisation «Rechtsabbiegen» (Sig. 2.37) signalisiert.

1.10. Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.11 Gegen diese Verkehrsanordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 koordiniert mit der Planauflagen nach § 16 und § 17 Strg der Projekte «Rudolfstrasse 3. Etappe inkl. Stricker-/Gertrud-/Paulstrasse» und «Wartstrasse» unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten der Projekte Rudolfstrasse 3. Etappe inkl. Stricker-/Gertrud-/Paulstrasse, Projekt-Nr. 11403.03, und Wartstrasse, Projekt-Nr. 11519.

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Das Neuwiesenquartier ist aufgrund der regen Bautätigkeiten und Planungen im Bahnhofsumfeld durch eine intensive städtebauliche Dynamik geprägt. Diese Dynamik muss auch bei der Bewältigung des zukünftigen Verkehrs berücksichtigt werden.

Heute gibt es im Neuwiesenquartier verschiedene Verkehrs- und Geschwindigkeitsregimes. Für das westliche Gebiet zwischen Neuwiesen- und Schützenstrasse ist eine Tempo-30-Zone umgesetzt. Für das östliche Gebiet zwischen Neuwiesen- und Rudolfstrasse besteht keine entsprechende Zonierung. Im Richtprojekt Neuwiesenquartier ist für dieses Gebiet, mit Ausnahme der Neuwiesenstrasse, eine flächendeckende Tempo-30-Zone vorgesehen und für die Rudolfstrasse wird eine Begegnungszone festgelegt. Das Richtprojekt weicht mit dieser Festlegung vom Verkehrskonzept Neuwiesen (Stand 2008) ab, weil das Verkehrskonzept für das gesamte östliche Gebiet und die Wartstrasse eine flächendeckende Begegnungszone vorsieht. Basierend auf dieser Ausgangslage wurde ein aktualisiertes Verkehrskonzept Neuwiesen 4.0 erstellt. Das Verkehrskonzept wurde durch den Stadtrat genehmigt (vgl. SR.20.482-1).

### **2. Verkehrsanordnung Neuwiesenquartier**

Die vorliegende Verkehrsanordnung setzt das Verkehrskonzept Neuwiesen 4.0 um. Die Verkehrsanordnung für die Rudolfstrasse (vgl. SR.15.730-1) wird durch diese neue Verkehrsordnung revidiert.

Neu soll sich die Begegnungszone über alle Strassen ab Bahnhof beziehungsweise Rudolfstrasse bis an die Neuwiesenstrasse erstrecken. Das Geschwindigkeitsregime soll neu einheitlich als Begegnungszone (Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) definiert werden (Sig. 2.59.5). In der Begegnungszone hat der Fussverkehr Vortritt gegenüber den Fahrzeugführenden und Velofahrenden. Der Fussverkehr darf die Fahrzeuge und die Velofahrenden jedoch nicht unnötig behindern (vgl. SSV Art. 22b Abs. 1). Eine Ausnahme bildet die Strickerstrasse. Durch die Zu- und Wegfahrt ins Parkhaus sowie die Anlieferung zum Zentrum Neuwiesen ist eine Tempo-30-Zone hier gerechtfertigt (Sig. 2.59.1).

Die Fahrverbotszone soll sich ab der Neuwiesenstrasse über die Rudolfstrasse, Gertrudstrasse, Paulstrasse, Wartstrasse und östliche Konradstrasse erstrecken. Es soll eine einheitliche Reglementierung als Fahrverbotszone mit dem zweiteiligen Verbot für Motorwagen und Motorräder festgelegt werden (Sig. 2.13). Mit einem Zusatzsignal wird bewusst der Güterumschlag, die Ladetätigkeit für Hotelgäste des Hotels Wartmann sowie die Zufahrt für weitere Berechtigte wie beispielsweise Anwohnerinnen und Anwohner und Besucherinnen und Besucher erlaubt. Für die Vororientierung wird an der Einmündung der Schützenstrasse in die Strickerstrasse mit einer Distanztafel von 100 m die Fahrverbotszone angekündigt.

Ein Fahrverbot wird auf der Wartstrasse zwischen der Neuwiesenstrasse und der Tellstrasse vorgesehen. Es wird mit einem zweiteiligen Verbot für Motorwagen und Motorräder (Sig. 2.13) und der Zusatztafel ausgenommen Güterumschlag sowie weitere Berechtigte festgelegt. Dadurch ist dieser Abschnitt vom motorisierten Individualverkehr entlastet.

Für eine besser geordnete oberirdische Veloparkierung und eine Vermeidung von vielen Signalen wird das Parkieren in den Abstellanlagen einheitlich für max. 48 Stunden von Montag bis Freitag (Sig. 4.17) als Zone signalisiert. Dieses für die Baustellen der vergangenen Jahre provisorisch eingeführte Regime hat sich bewährt und wird nun dauerhaft festgesetzt.

An der Wartstrasse, zwischen Rudolfstrasse und Neuwiesenstrasse, wird eine Kurzzeit-Veloparkierung für max. 4 Stunden (Sig. 4.17) als Zone signalisiert. Ebenso wird eine Kurzzeit-Veloparkierung an der Paulstrasse Nr. 3 mit der Signalisation Parkieren gestattet (Sig. 4.17) signalisiert. Damit kann den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden des vielseitigen Gewerbes nach Kurzzeit-Velo-Abstellplätzen Rechnung getragen werden. Die Einführung dieses Kurzzeit-Regimes bezieht sich auf die Strategie «Veloparkierung rund um den Hauptbahnhof» (SR.21.122-2).

Für Motorräder und Motofahrräder wird ein Angebot von rund 20 Abstellplätzen vorgesehen. Das Angebot wird an der südlichen Strassenseite der Salstrasse mit einer maximalen Parkdauer von

12 h signalisiert und auf den bestehenden Parkfeldern für Personenwagen platziert. Im Gegenzug werden die Abstellplätze für Motorräder und Motofahrer an der Paulstrasse aufgehoben.

Auf der Gertrudstrasse, Paulstrasse, Wartstrasse, Eichgutstrasse zwischen Konrad- und Salsstrasse wird das Parkieren gegen Gebühr mit einer maximalen Parkdauer von zwei Stunden aufgehoben. An der Salstrasse sowie der Eichgutstrasse zwischen Sal- und Wülflingerstrasse bleibt das heutige Parkieren gegen Gebühr auf 11 Parkfeldern inklusive zwei Behindertenparkfelder unverändert.

An der Einmündung Gertrudstrasse in die Neuwiesenstrasse wird das bestehende «Abbiegen nach Links verboten» (Sig. 2.43) durch die Signalisation «Rechtsabbiegen» (Sig. 2.37) ersetzt. Mit dem Signal «Rechtsabbiegen» kann die Fahrtrichtung ausreichend angezeigt werden.

Die bereits festgesetzte, aber nie umgesetzte, Einbahnregelung an der Rudolfstrasse wird aufgehoben.

Der Fussgängerstreifen über die Neuwiesenstrasse wird neu südlich der Einmündung Strickerstrasse signalisiert und markiert. Der Fussgängerstreifen über die Strickerstrasse wird an der heutigen Lage belassen und entsprechend signalisiert.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

### **3. Strassenbauprojekte**

Für die Strassenbauprojekte Rudolfstrasse 3. Etappe inkl. Stricker-/Gertrud-/Paulstrasse und Wartstrasse wurde Ende 2020 das öffentliche Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) durchgeführt. Zum Umgang mit den Einwendungen und zur Weiterentwicklung der Projekte wurden die Berichte zu den Einwendungen gemäss § 13 StrG verfasst (vgl. Beilage). Da sich die Einwendungen teilweise auch auf das Verkehrsregime beziehen, liegen die entsprechenden Berichte diesem Stadtratsbeschluss bei. Die Projekte sind nun gemäss § 16 StrG öffentlich aufzulegen.

#### **4. Koordination der Verfahren**

Die Verkehrsanordnung wird bewusst umfassend für das gesamte Neuwiesenquartier publiziert, weil mit den heutigen sowie geplanten Strassenbaustellen eine einheitliche Signalisation erstellt werden kann und keine laufend wechselnden Zwischenzustände durch bestehende sowie geplante Strassenprojekte entstehen.

Die Planaufgabe gemäss § 16 und § 17 StrG erfolgt für die Bauprojekte Rudolfstrasse 3. Etappe inkl. Stricker-/Gertrud-/Paulstrasse und Wartstrasse gleichzeitig mit der Publikation der Verkehrsanordnung für das Neuwiesenquartier. Es bestehen jedoch keine zwingenden Abhängigkeiten zwischen den zwei Bauprojekten und der Verkehrsanordnung. Bei einer Einsprache gegen die Bauprojekte lässt sich die Verkehrsanordnung auch im Bestand ohne bauliche Massnahmen realisieren. Im Gegenzug lassen sich bei einer Einsprache gegen die Verkehrsanordnung die zwei Bauprojekte auch ohne die neue Signalisation realisieren und in Betrieb nehmen.

#### **5. Externe und interne Kommunikation**

Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Es ist eine Medienmitteilung zu Beginn der Planaufgabe der Bauprojekte und der amtlichen Publikation der Verkehrsanordnung Neuwiesenquartier vorgesehen. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

#### **6. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss koordiniert mit der Planaufgabe gemäss § 16 und § 17 StrG erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

#### **Beilagen:**

1. Signalisationsplan
2. Gutachten Begegnungszone und Tempo-30-Zone
3. Medienmitteilung
4. Berichte zu den Einwendungen gemäss § 13 StrG zu der Rudolfstrasse 3. Etappe inkl. Stricker-/Gertrud-/Paulstrasse und zu der Wartstrasse